

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW wählt der Kreistag die Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Auf der Grundlage des Antrages der CDU- und GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 28.03.2007, der als Anhang beigefügt ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.04.2007 der Bestellung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung sowie in den Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen zugestimmt.

In der Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 24.05.2007 sowie in der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen am 12.06.2007 wurde Einvernehmen erzielt, dass von den Kreistagsfraktionen ein Wahlvorschlag zur Bestellung von Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege als sachkundige Einwohner in die vorgenannten Ausschüsse erarbeitet werden sollte.

Nach § 41 Abs. 6 KrO NRW können den Ausschüssen als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

Die Wahl zum sachkundigen Einwohner setzt voraus, dass der/die Betreffende im Rhein-Sieg-Kreis wohnt und volljährig ist. Im Übrigen dürfen nur die Personen sachkundige Einwohner werden, die nicht unter die Inkompatibilitätsregelungen nach § 13 Kommunalwahlgesetz fallen. Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner können Stellvertreter gewählt werden.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse und der Berechnung der Beschlussfähigkeit bleiben sachkundige Einwohner unberücksichtigt. Daher werden durch die nachträgliche Wahl sachkundiger Einwohner in verschiedene Ausschüsse des Kreistages die in den Sitzungen des Kreistages am 15.10.2004 und 05.11.2004 getroffenen Grundsatzentscheidungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nicht berührt.

Nach § 35 Abs. 3 KrO NRW ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend, sofern sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen konnten. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen/Gruppen/Abgeordneten des Kreistags nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Landrat zu ziehende Los.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung.